

die USA die Beteiligung von Befreiungsbewegungen nicht wünschen — kann die Prognose gewagt werden, daß der fertige Konventionstext eine EG-Klausel enthalten wird. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß von der EG eine förmliche Erklärung verlangt werden wird, über welche Kompetenzen sie im Bereich der Seerechtskonvention verfügt.

V. Die Seerechtskonferenz wird am 3. August 1981 erneut zusammentreten. Die Session soll in Genf stattfinden und vier oder fünf Wochen dauern. Die Vereinten Staaten stimmten diesem Termin schließlich widerstrebend zu, machten aber deutlich, daß sie ihre interne Überprüfung des Konventionsentwurfs bis dann vermutlich nicht abgeschlossen haben würden. NJP

35. Generalversammlung: Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer Söldner-Konvention eingesetzt — Stoffsammlung (26)

Schon fast ein Stück Zeitgeschichte ist der Einsatz von Söldnern gegen bzw. in afrikanischen Staaten; die Weltorganisation hatte sich seit 1966 bereits mehrfach mit dem Thema zu befassen. Es überrascht daher nicht, daß ein afrikanisches Land die Initiative für ein Übereinkommen gegen das Söldnerwesen ergriff. Der Entscheidung der 34. Generalversammlung, die Ausarbeitung einer derartigen Konvention in Betracht zu ziehen (UN-Doc.A/Res/34/140 v. 14.12.1979), folgte die Gründung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und Ausbildung von Söldnern mit Resolution 35/48 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1980. Das neue Gremium (Zusammensetzung s. S.108 dieser Ausgabe) hielt vom 20. Januar bis zum 13. Februar in New York seine erste Tagung ab; in seinem Abschlußbericht für die 36. Generalversammlung konnte es sich allerdings nicht auf Empfehlungen für das weitere Vorgehen einigen und beschränkte sich auf die Wiedergabe der Diskussion.

Nigeria, das 1979 die Initiative eingebracht hatte, hatte für diese Zusammenkunft einen Vorentwurf erarbeitet (UN-Doc.A/AC.207/L.3), der allgemein als brauchbare Arbeitsgrundlage begrüßt wurde. Er sieht strafrechtliche Maßnahmen gegen Söldner auf nationaler Ebene vor, erkennt Söldnern den Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus ab und übernimmt hinsichtlich der Begriffsbestimmung die Söldnerdefinition des Art.47 des I.Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (1977). Auf regionaler Ebene existiert bereits eine OAU-Konvention zur Beseitigung des Söldnertums in Afrika aus dem Jahre 1977.

Der Ausschuß befaßte sich zunächst mit der Frage, ob eine möglichst gründliche Bearbeitung des Themas vorgenommen werden solle und demzufolge andere Instrumente wie die Konventionen gegen Geiselnahme bzw. Flugzeugentführungen in die Beratungen einzubeziehen seien oder aber möglichst schnell ein Übereinkommensentwurf auf der Grundlage des nigerianischen Vorschlags vorgelegt werden solle.

Einigkeit konnte darüber erzielt werden, daß das Söldnerproblem nicht nur im Hinblick auf Afrika gesehen werden dürfe, sondern eine umfassende Lösung erzielt werden müsse. Einige Delegationen legten Wert auf die Feststellung, daß nicht zwischen 'bösen' und 'gu-

ten' Söldnern unterschieden werden könne; derartige Differenzierungen würden einen Rückfall in die Lehre vom gerechten Krieg bedeuten, die als überwunden anzusehen sei. Andererseits wurde gefordert, daß die zukünftige Konvention der Aufstellung internationaler Freiwilligenkorps, die gegen Kolonialismus, Rassismus, Apartheid und fremde Vorherrschaft im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen kämpfen, nicht entgegenstehen dürfe. Die neue Konvention solle sich auch nicht gegen ausländische Militärberater, die aufgrund vertraglicher Regelungen in fremden Ländern eingesetzt sind, und gegen die Rekrutierung von Ausländern für die Streitkräfte eines Staates richten. Dies erscheint im Hinblick auf die spanische und die französische Fremdenlegion bedeutsam.

Besonderen Wert legte der Ausschuß auf die Definition des Söldnerbegriffs. Hierzu wurden im wesentlichen zwei Auffassungen vertreten: Ein Teil der Delegationen sprach sich für die Übernahme der in Art.47 des I.Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen enthaltenen Definition aus, die im wesentlichen auf die Motivation des Kämpfers abstellt. Söldner ist danach derjenige, der an den Feindseligkeiten vor allem aus persönlichem Gewinnstreben teilnimmt und eine wesentlich höhere Vergütung erhält als die gewöhnlichen Angehörigen der Streitkräfte der Konfliktpartei mit vergleichbarem Rang. Diese Definition, so ein Teil der Ausschußmitglieder, sei das durch Konsens angenommene Ergebnis jahrelanger Verhandlungen, ihre Übernahme würde die Arbeit des Ausschusses erheblich erleichtern. Dagegen wurde vorgetragen, daß sie zu vage sei und auf den bewaffneten Konflikt als solchen abstelle, die zu erarbeitende Konvention wende sich aber auch gegen die Tätigkeit von Söldnern außerhalb des bewaffneten Konflikts. Darüber hinaus erfasse diese Definition nur den individuellen Kämpfer, ohne zu berücksichtigen, daß dieser oft nur das Werkzeug einer Interessengruppe oder eines Landes sei.

Die Delegationen waren sich jedoch darüber einig, daß keine den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen widersprechenden Regeln in die zukünftige Konvention aufgenommen werden dürften. Dies soll wohl auch für die Mindestgarantie der menschlichen Behandlung im Sinne des Art.75 des I.Zusatzprotokolls gelten.

Breiten Raum nahm die Diskussion der Frage ein, unter welchen Umständen die Handlungen eines Söldners zur direkten Verantwortlichkeit eines Staates führen sollen. Eine Lösung dieses Problems ist zur Zeit nicht absehbar.

Jedenfalls soll nach Auffassung des Ausschusses die Aktivität von Söldnern generell als (internationales) Verbrechen definiert werden, was auch für die dahinterstehenden Individuen und Organisationen im weitesten Sinne gelten soll. Den Staaten soll es verboten sein, Rekrutierung, Ausbildung, Finanzierung, Ausrüstung, Bewaffnung, Transport und Einsatz von Söldnern zu dulden oder gar zu unterstützen. Jegliche Propaganda für das Söldnertum soll verboten werden, der Einsatz von Söldnern in größerem Umfang soll als Angriff im Sinne des Art.3(g) der Aggressionsdefinition (UN-Doc.A/Res/3314 (XXIX) v. 14.12.1974) und schweres internationales Verbrechen angesehen werden. Vorgesehen ist schließlich die Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung des Söldnertums. HHR

Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Staatsvorschläge zum Thema Frieden und Sicherheit (27)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1979 S.107 fort.)

Die Vorbereitung einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Streitbeilegung hat im Mittelpunkt der sechsten Tagung des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Zusammensetzung s. S.108 dieser Ausgabe) vom 17. Februar bis zum 14. März 1981 in New York gestanden. Daneben ist insbesondere auch über Staatsvorschläge zum Thema Frieden und Sicherheit beraten worden, unter besonderer Berücksichtigung von Anregungen zur Funktion des Sicherheitsrats. Schließlich hat sich der Ausschuß auch mit einer Rationalisierung der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen sowie der Fortschreibung des 'Repertory of Practice of United Nations Organs' — es soll die Entscheidungsfindung bei den Überlegungen hinsichtlich einer Charta-Revision erleichtern und zur Kenntnis der Anwendung der Charta seitens der UN-Organe beitragen — auseinandergesetzt. Von der Gesamt-Revision der Charta der Vereinten Nationen, die vor einigen Jahren im Mittelpunkt auch des öffentlichen Interesses stand, ist dagegen immer weniger die Rede.

I. Ein Entwurf für eine Erklärung über friedliche Streitbeilegung war auf der fünften Ausschußtagung (28. Januar — 22. Februar 1980) vorgelegt und sodann nach dem Tagungsort als 'Draft Manila Declaration' bekanntgeworden. Urheber waren Ägypten, El Salvador, Ghana, Indonesien, Nigeria, die Philippinen, Rumänien, Sierra Leone und Tunesien gewesen. Der Entwurf hatte dem Ziel dienen — und Wege dazu weisen — sollen, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln und unter Achtung ihrer jeweiligen nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität beilegen. Die UN-Generalversammlung meinte auf ihrer 35. Jahrestagung, dieses Thema müsse zu den zentralen Anliegen der Staatengemeinschaft gehören, und äußerte die Hoffnung, der Ausschuß werde den Deklarationstext auf der 36. Jahrestagung im Herbst 1981 vorlegen können (Resolutionen 35/160 und 35/164 vom 15. Dezember 1980).

Dazu wird es nun zwar nicht kommen, doch in dem Ausschuß ist immerhin über zahlreiche Passagen der vorgesehenen Erklärung Einigkeit erzielt worden. Es zeichnet sich ab, daß die Deklaration aus zwei Abschnitten bestehen wird, nämlich einem ersten über allgemeine Prinzipien mit etwa fünfzehn Absätzen sowie einem zweiten über die Rolle der Vereinten Nationen (sieben Absätze). Allerdings darf die Subtilität einiger unbereinigter Textalternativen nicht über die Tiefe der zugrundeliegenden Meinungsverschiedenheiten hinwegtäuschen, mag es in einigen Fällen auch schwer fallen, den Hintergedanken der Formulierungskünstler auf die Spur zu kommen. Hier sollen nur einige Einzelpunkte aus dem recht umfangreichen Regelwerk herausgegriffen werden. Wichtig sind die Leitlinien für die friedliche Streitbeilegung im dritten Absatz des ersten Abschnitts. Dessen Satz 1 könnte später lauten: »Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien Wahl der

Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt.« Die Maxime »nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts« wäre dem Artikel 1 Ziffer 1 der UN-Charta entlehnt. Zur Debatte stehen aber auch die kürzere Formulierung »nach Gerechtigkeit und Völkerrecht« sowie ausdrückliche Bezugnahmen auf »die Charta der Vereinten Nationen« bzw. den »gegenseitigen Nutzen«. Weitere Richtlinien sollen in Absatz 4 gegeben werden. Hier stehen zwei sehr unterschiedliche Konzeptionen im Wettstreit miteinander. Während die eine Seite für eine globale Verweisung auf die Prinzipien der »Friendly-Relations«-Deklaration eintritt (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970, Text: VN 4/1978 S.138ff.) und eventuell auch für eine ergänzende pauschale Bezugnahme auf andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung, plädiert die andere Seite für eine detaillierte Auflistung der zu beachtenden Grundsätze, also einen eigenen Prinzipienkatalog. Zu den strittigen Vorschlägen dafür gehören: Gegenseitiger Nutzen; Nichtanerkennung von Sondervorteilen, die auf der Androhung oder Anwendung von Gewalt beruhen; Nichteinmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten von Staaten; Selbstbestimmungsrecht von Völkern unter Kolonial- oder Fremdherrschaft einschließlich Apartheid oder anderer Formen von Rassendiskriminierung; ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen; Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen bona fide. Schroffe Meinungsunterschiede bestehen auch noch bei der Frage, welche Bedeutung der internationalen Gerichtsbarkeit zuzuerkennen sei. Die Vertreter einer negativen Grundeinstellung gingen so weit zu sagen, die Anpreisung internationaler Gerichte verstieße gegen den Grundsatz der freien Wahl der Mittel. Die Befürworter waren sich ihrerseits nicht einig, wie nachdrücklich der entsprechende Absatz gefaßt werden solle; einige traten dafür ein, dort nur diejenigen Staaten anzusprechen, die sich in Verträgen zur internationalen Gerichtsbarkeit bekannt hätten. Weit entfernt von einer Einigung scheint man auch bei einem Thema zu sein, das getrost als UN-Klassiker eingestuft werden darf, nämlich dem der nationalen Befreiungsbewegungen. Ausgangspunkt war folgender Formulierungsvorschlag: »Die Bestimmungen dieser Erklärung finden Anwendung auf die authentischen Vertreter eines Volkes, welche durch die jeweilige Regionalorganisation und die Vereinten Nationen anerkannt werden, bei der Ausübung von dessen Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wenn es zu einem Verfahren friedlicher Streitbeilegung kommt.« Kritiker meinten, mit der beabsichtigten Deklaration habe dies nichts zu tun, denn Staaten und Befreiungsbewegungen seien wahrlich nicht dasselbe. Doch auch die Befürworter des Gedankens folgten keiner einheitlichen Linie. Von den Debattenbeiträgen seien hier nur die Vorschläge erwähnt, Hegemoniepolitik und überhaupt Fremdherrschaft zu den Opfermerkmalen dieser Art zu begünstigenden Völkern zu zählen. Schwer überbrückbare Gegensätze wurden überdies bei Absatz 3 des Abschnitts über die Rolle der Vereinten Nationen deutlich, in dem es um die Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung

ging. Schließlich soll hier auch noch ein besonders hübsches Beispiel für die Textfinessen der Ausschußmitglieder referiert werden. Im Zusammenhang mit der Nothelferfunktion des Sicherheitsrats bei der friedlichen Streitbeilegung stehen für die Umschreibung von dessen Rolle zur Auswahl: »Verantwortlichkeiten« (responsibilities), »Befugnisse und Verantwortlichkeiten« (powers and responsibilities), »Aufgaben und Befugnisse« (functions and powers), »Stellung« (authority) sowie »Prärogativen« (prerogatives).

II. *Frieden und Sicherheit*: Der Ausschußvorsitzende Gonzalez-Gálvez (Mexiko) hat seine Einschätzung des erzielten Fortschritts in einem Dokument niedergelegt, in welchem die Einzelthemen jeweils drei Kategorien zugeordnet werden: Vorschläge, über die allgemeines Einvernehmen erzielt werden kann, über deren spezifische Ausformulierung aber noch verhandelt werden muß; Vorschläge, die besonderes Interesse erweckt haben, die aber noch weiterer Prüfung bedürfen; Vorschläge, über die gegenwärtig allgemeines Einvernehmen nicht möglich erscheint.

Aus der ersten Kategorie verdient die Überlegung erwähnt zu werden, eine Bestimmung des Artikels 23 Absatz 1 der UN-Charta in Erinnerung zu rufen, wonach bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in erster Linie der Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen ist (man denke an die Kandidatur Kubas im Jahre 1979). Interessant ist auch die Wunschvorstellung, daß die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in einem »gentlemen's agreement« zusagen, im Falle bewaffneter Konflikte gegen Aufrufe des Sicherheitsrats zur Feuereinstellung und Wiederherstellung des militärischen Status quo ante vom Vetorecht nicht Gebrauch zu machen.

Die Liste der in die zweite Kategorie eingeordneten Vorschläge ist lang. Hier seien herausgegriffen: Die Aufstellung eines Verhaltenskodex mit den Grundrechten und -pflichten der Staaten; Ausarbeitung eines Vertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (sowjeti-

scher Entwurf von 1976); Anfertigung von Berichten über die Durchführung der Resolutionen der wichtigsten UN-Organe; Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrats; Änderung des Artikels 25 der UN-Charta dahingehend, daß die Mitgliedstaaten gehalten sind, auch Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung zur Erhaltung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit anzunehmen und durchzuführen sowie friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen; Einschränkung des Vetorechts nach Maßgabe des jeweiligen Beschlußgegenstandes; Einführung eines im Rotationsverfahren wechselnden Vetorechts für ein oder zwei nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats; Verbesserung der Untersuchungsmethoden des Sicherheitsrats.

Schließlich seien hier noch einige Vorschläge wiedergegeben, über die eine Einigung nicht in Aussicht steht: Aufnahme der Aggressionsdefinition in die UN-Charta; Einfügung einer Bestimmung in die Charta, wonach einstimmig oder im Konsens verabschiedete Resolutionen alle Mitgliedstaaten binden; in Artikel 18 der Charta Anerkennung des Konsensverfahrens für wesentliche Fragen von Weltfrieden und internationaler Sicherheit; Ausstattung des Sicherheitsrats mit einem »Ausschuß für die Überwachung friedenssichernder Operationen«.

III. Der Rechtsberater der Vereinten Nationen, Erik Suy, schilderte ausführlich die praktischen Probleme, die durch die Fortschreibung des »Repertory of Practice of United Nations Organs« aufgeworfen würden. Er erinnerte daran, daß dies nicht allein eine juristische Leistung, sondern auch erheblichen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand bedeute. Der große Rückstand bei den Arbeiten sei auf Personalmangel zurückzuführen. Die Ausschußmitglieder waren sich zumindest über das Ziel einer möglichst raschen Aktualisierung des »Repertory« einig. NJP

Beiträge 22, 23: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 20, 25, 27: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 26: Horst H. Risse, Bonn (HHR); 19: Prof. Dr. Ingo von Ruckteschell, New York (vR); 24: Klaus Schröder, Bonn (KS); 21: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Behinderte, El Salvador, Bolivien, Nahost, Trinkwasser-Dekade, Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika, Namibia

Behinderte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen. — Resolution 2856(XXVI) vom 20. Dezember 1971

Die Generalversammlung,

- eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Charta verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, daß die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg gefördert werden,
- in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und

des Werts der menschlichen Person und der sozialen Gerechtigkeit,

- unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Internationalen Menschenrechtspakte, die Erklärung der Rechte des Kindes und die bereits in den Satzungen, Übereinkommen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen aufgestellten Normen für den sozialen Fortschritt,
- unter Hervorhebung der Tatsache, daß in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und der Sorge für die Betreuung und Rehabilitation der körperlich und geistig Behinderten verkündet wurde,